

Statut der Lutherischen Theologischen Hochschule Oberursel (Letzte Beschlussfassung: 26.03.2020 | Inkraftsetzung: 01.05.2020)

Übersicht

§ 1	Status
§ 2	Aufgaben
§ 3	Organe
§ 4	Rektor und Prorektor
§ 5	Fakultät
§ 6	Fakultätsrat
§ 7	Studierendenversammlung und Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)
§ 8	Lehrbeauftragte
§ 9	Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
§ 10	Kuratorium
§ 11	Studium und Prüfungen
§ 12	Immatrikulation und Exmatrikulation
§ 13	Leitung
§ 14	Haushalt

§ 1 Status

(1) Die Lutherische Theologische Hochschule (LThH) Oberursel ist ein Werk der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche (SELK).

(2) Mit der SELK ist die Hochschule „gebunden an die Heilige Schrift Alten und Neuen Testaments als an das unfehlbare Wort Gottes, nach dem alle Lehren und Lehrer der Kirche beurteilt werden sollen. Sie bindet sich daher an die Bekenntnisschriften der evangelisch-lutherischen Kirche, weil in ihnen die schriftgemäße Lehre bezeugt ist, nämlich an die drei ökumenischen Symbole (das Apostolische, das Nicänische und das Athanasianische Bekenntnis), an die ungeänderte Augsburgische Konfession und ihre Apologie, die Schmalkaldischen Artikel, den Kleinen und Großen Katechismus Luthers und die Konkordienformel“ (Grundordnung der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche – Artikel 1 Absatz 2).

(3) Die LThH ist eine vom Land Hessen nach Artikel 60 Absatz 3 der Hessischen Verfassung anerkannte kirchlich-theologische Bildungsstätte. Sie unterliegt den Bestimmungen des Hochschul-Rahmengesetzes und des Hessischen Hochschulgesetzes, soweit sie als staatlich anerkannte kirchliche Hochschule davon betroffen ist.

§ 2 Aufgaben

(1) Die LThH vertritt in Forschung und Lehre die evangelisch-lutherische Theologie. Sie steht Studierenden der Evangelischen Theologie offen und kann für weitere theologische Studiengänge geöffnet werden. Besonders dient sie der wissenschaftlichen Ausbildung künftiger Pfarrer und Pastoralreferentinnen der SELK für ihren Beruf (Artikel 7 Absatz 4 der Grundordnung der SELK).

(2) Über die Einführung und Schließung von Studiengängen sowie die Festlegung der Studienziele und des Charakters der Abschlussexamina (kirchliche Examina oder Fakultätsexamina) in den einzelnen Studiengängen entscheidet auf Vorschlag des Fakultätsrates die Kirchenleitung gemeinsam mit dem Kollegium der Superintendenten.

(3) Der Zugang zum Studium an der LThH setzt die Allgemeine Hochschulreife oder einen gleichwertigen Abschluss der Studierenden voraus. Für Studiengänge mit kirchlichem Abschlussexamen sowie für den Studiengang Evangelische Theologie mit Fakultätsexamen (Magister Theologiae) wird zusätzlich die Kirchgliedschaft in einer Kirche des weltweiten Luthertums oder in einer Mitgliedskirche der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland vorausgesetzt. Darüber hinaus gehende Zugangsvoraussetzungen können in den für den jeweiligen Studiengang geltenden Studienordnungen festgelegt werden.

§ 3 Organe

Organe der Lutherischen Theologischen Hochschule sind:

Rektor und Prorektor

Fakultät

Fakultätsrat

Studierendenversammlung und Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA)

§ 4 Rektor und Prorektor

(1) Der Rektor wird aus dem Kreis der Professoren vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Fakultät mit der Mehrheit der Stimmberechtigten gewählt. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Um seine zusätzlichen Aufgaben als Rektor wahrnehmen zu können, wird er an anderer Stelle entlastet.

(2) Der Prorektor wird als Stellvertreter des Rektors aus dem Kreis der Professoren vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Fakultät mit der Mehrheit der Stimmberechtigten gewählt. Einzelne Aufgaben des Rektors können auf Beschluss der Fakultät dauerhaft an diesen delegiert werden. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

(3) Der Rektor vertritt die Hochschule in allen Belangen nach innen und außen. Er ist als Leiter der Hochschule der Kirchenleitung gegenüber verantwortlich. Dem Kuratorium gibt er Rechenschaft über die Leitung der Hochschule in ihrer Ausrichtung nach dem Wort Gottes. Er beruft den Fakultätsrat ein und leitet ihn; als *primus inter pares* beruft er auch die Sitzungen der Fakultät ein und leitet sie. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse beider Gremien.

(4) Der Rektor erstellt nach seiner Wahl gemeinsam mit der Fakultät einen Hochschulentwicklungsplan für die Zeit seines Rektorats und legt ihn dem Fakultätsrat zur Beschlussfassung sowie dem Kuratorium und der Kirchenleitung zur Beratung vor. Er berichtet dem Kuratorium jährlich über die Umsetzung des Plans.

§ 5 Fakultät

- (1) Die Fakultät der Lutherischen Theologischen Hochschule besteht aus den Professoren und Dozenten für Theologie. Deren Berufung und Beauftragung regelt die Berufsordnung für die LThH.
- (2) Die Fakultät berät und fasst Beschlüsse zum Hochschulpersonal und zu den Hochschulfinanzen (einschließlich Fundraising- und Werbungsmaßnahmen), zu Publikationen und zu Außenkontakten der Hochschule sowie zu Mitgliedschaften in und Entsendung von Vertretern bei Gremien. Sie berät und beschließt zu Fragen der Studienberatung und anderer studentischer Angelegenheiten. Sie unterstützt den Rektor in der Regelung des Tagesgeschäfts der Hochschule, soweit diese nicht vom Fakultätsrat wahrgenommen wird. Sie verabschiedet den Jahresbericht der Hochschule zur Forschung und bereitet die Wahl von Rektor und Prorektor vor.
- (3) Die Fakultät führt die Zwischenprüfungen für alle Studiengänge sowie die Abschlussexamina zum Magister Theologiae durch und wirkt bei der Zulassung zu und der Durchführung von kirchlichen Abschlussexamina mit.

§ 6 Fakultätsrat

- (1) Dem Fakultätsrat gehören an: Die Fakultät, der Wissenschaftliche Mitarbeiter, ein Vertreter der Mitarbeiterschaft, ein Vertreter des Studierendenausschusses.
- (2) Der Fakultätsrat regelt den Hochschulbetrieb (z.B. Termine und Lehrbetrieb) und berät und fasst Beschlüsse zum Ordnungswerk der Hochschule und zur Hochschulentwicklung. Er beschließt über die Vergabe von Stipendien und wählt auf Vorschlag der Fakultät Rektor und Prorektor.
- (3) Der Fakultätsrat trifft sich mindestens dreimal im Semester. Er wird vom Rektor einberufen und geleitet.

§ 7 Studierendenversammlung und Allgemeiner Studierendenausschuss

- (1) Zur Studierendenversammlung gehören alle ordentlichen Studierenden, die an der LThH eingeschrieben sind.
- (2) Die Studierendenversammlung regelt die Angelegenheiten der Studierendenschaft. Sie wählt zu ihrer Vertretung den aus drei bis fünf Mitgliedern bestehenden Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) sowie dessen Sprecher.
- (3) Zusammenkünfte der Studierendenversammlung werden vom AStA-Sprecher einberufen und geleitet. Ort und Termin der Zusammenkünfte werden unter Mitteilung der Tagesordnung mit dem Rektor abgestimmt. Der Rektor kann an der Studierendenversammlung teilnehmen; er hat Rederecht. Soweit bei den Zusammenkünften Beschlüsse gefasst werden, sind diese in einer Niederschrift festzuhalten und dem Rektor zu übermitteln. Vor Aufstellung des Vorlesungsverzeichnisses wird der Studierendenversammlung Gelegenheit gegeben, Wünsche zu äußern. Beschlüsse über Angelegenheiten außerhalb des Hochschulbetriebes sind unzulässig.

(4) Der AStA ist mit dem Rektor dafür verantwortlich, dass sich das Leben an der LThH am Worte Gottes ausrichtet und niemandem Anlass zum Ärgernis gegeben wird.

§ 8 Lehrbeauftragte

(1) Zur Entlastung der hauptamtlich Lehrenden sowie zur Ausweitung des Lehr- und Forschungsbetriebes können Lehrbeauftragte für theologische und nicht-theologische Fächer bestellt werden.

(2) Das Nähere über die Bestellung und die Tätigkeit der Lehrbeauftragten regelt die Berufsordnung für die LThH.

§ 9 Wissenschaftliche Mitarbeiter

(1) Zur Ermöglichung von Promotion und Habilitation können Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angestellt werden.

(2) Das Nähere regelt die Ordnung der Wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der LThH, die von der Kirchenleitung in Abstimmung mit der Fakultät erlassen wird.

§ 10 Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus dem Bischof als Vorsitzenden, zwei weiteren Vertretern aus der Kirchenleitung und zwei Laiengliedern der SELK. Die Laienglieder werden von der Kirchenleitung auf die Dauer von jeweils acht Jahren berufen. Sie sollen Erfahrungen in der Hochschularbeit besitzen. Die Laienglieder können jederzeit von ihrem Amt zurücktreten. Die Kirchenleitung kann sie vorzeitig abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

(2) Aufgabe des Kuratoriums ist es, Fakultät und ggf. Fakultätsrat in allen anstehenden Fragen zu beraten.

(3) Zur Erfüllung aller seiner Aufgaben informiert sich das Kuratorium über den Hochschulbetrieb.

(4) Darüber hinaus hat das Kuratorium darauf zu achten, dass die an der Hochschule vorgetragene Lehre dem Wort Gottes und den Bekenntnissen der evangelisch-lutherischen Kirche (Konkordienbuch von 1580) entspricht, dass die Lehrenden ihr Amt treu ausüben und ein christliches Leben führen.

(5) Das Kuratorium erstattet der Kirchenleitung jährlich Bericht über Zustand und Weg der LThH. Über Missstände hat es die Kirchenleitung unverzüglich zu informieren; des Weiteren ist es gehalten, auf dienstrechtliche Maßnahmen oder die Einleitung von Verfahren der Dienst- oder der Lehrbeanstandung bei der Kirchenleitung hinzuwirken.

(6) Das Kuratorium steht der Studierendenschaft zu Gesprächen zur Verfügung.

- (7) Das Kuratorium wird zur Erfüllung seiner Aufgaben mindestens zwei Mal jährlich durch den Bischof der SELK einberufen.

§ 11 Studium und Prüfungen

Studium und Prüfungen regeln die für die jeweiligen Studiengänge geltenden Studien- und Prüfungsordnungen. Soweit die Studiengänge mit einem kirchlichen Examen abschließen, werden diese Ordnungen von der Kirchenleitung in Abstimmung mit dem Fakultätsrat und dem Kuratorium erlassen. Studien- und Prüfungsordnungen für Studiengänge, die nicht mit einem kirchlichen Examen abschließen, werden vom Fakultätsrat erlassen; sie bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung durch die Kirchenleitung.

§ 12 Immatrikulation und Exmatrikulation

An der LThH regelt die Fakultät im Einvernehmen mit dem Kuratorium die Verfahren zur Immatrikulation und zur Exmatrikulation.

§ 13 Leitung

(1) Der Rektor vertritt die LThH in allen den Wirtschaftsbetrieb betreffenden Angelegenheiten und leitet die laufende Verwaltung der Hochschule. Er ist dafür gegenüber der Kirchenleitung verantwortlich. Die Aufgaben des Grundstücksvereins bleiben davon unberührt.

(2) Der Rektor ist Dienstvorgesetzter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Hochschule, sofern die Fakultät in den Arbeitsverträgen nichts anderes festgelegt hat.

§ 14 Haushalt

(1) Über den finanziellen Aufwand der LThH ist von der Fakultät bis zum 31. Juli des Jahres ein Haushaltsvoranschlag für das folgende Jahr aufzustellen.

(2) In diesem Haushaltsvoranschlag sind die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben detailliert aufzulisten.

(3) Über den Haushaltsvoranschlag wird von der Kirchenleitung und dem Kollegium der Superintendenten im Rahmen der Verabschiedung des allgemeinen Kirchenhaushaltes (Artikel 20 Absatz 4 f der Grundordnung der SELK) entschieden. Der Haushalt der LThH ist Bestandteil des allgemeinen Haushaltes der SELK.

Vorstehendes Statut wurde von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten auf der Sitzung am 16.03.2007 in Bleckmar mit Wirkung vom 01.05.2007 in Kraft gesetzt.

Letzte Fassung: Beschlussfassung von Kirchenleitung und Kollegium der Superintendenten auf der Sitzung am 26.03.2020 mit Inkraftsetzung zum 01.05.2020. | Die Fassung ersetzt die Fassung vom 21.10.2017 (Inkraftsetzung: 01.01.2018).